VOGELSBERGKREIS Der Kreisausschuss

Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten

Jagd- und Fischereiwesen

Ansprechpartner: Telefon: Telefax:

> E-Mail: Standort: Zimmer-Nr.: Sprechtage:

Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:

Datum: 19.10.2017

70.5.3

Herr Leinberger

06641/977-140

06641/977-149

Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr

Goldhelg 20

jagdbehoerde@vogelsbergkreis.de

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz z. H. Frau Staatsministerin Priska Hinz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden

Resolution des Kreistages zur ganzjährigen Bejagung von männlichen Waschbären und Jungtieren und Stellungnahme zu den Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

der Vogelsbergkreis ist eines der Hauptverbreitungsgebiete des Waschbären in Hessen. Dadurch entstehen erhebliche Probleme im Natur- und Artenschutz sowie immense Schäden in der Landwirtschaft und bei vielen Hausbesitzern. Deshalb erkennen Kreistag und Kreisausschuss die bisherigen Bemühungen der Vogelsberger Jägerschaft an, den Waschbärbestand zu reduzieren. Diese Bemühungen werden jedoch nach Überzeugung des Kreistages des Vogelsbergkreises durch die von der Hessischen Landesregierung im Rahmen der am 10.12.2015 beschlossenen Hessischen Jagdverordnung eingeführten Schonzeit vom 01. März bis zum 31. Juli konterkariert.

Der Kreistag des Vogelsbergkreises hat daher durch einen Beschluss den Kreisausschuss beauftragt, die Hessische Landesregierung aufzufordern, von dieser generellen Schonzeitregelung Abstand zu nehmen und eine Bejagung von männlichen Waschbären und Jungtieren ganzjährig wieder zu ermöglichen.

Soweit Zweifel auftreten hinsichtlich der Zuständigkeit des Vogelsberger Kreistages muss auf die sehr hohe Zahl von Beschwerden aus der Bevölkerung hingewiesen werden. Es ist das ureigene Recht einer kommunalen Vertretungskörperschaft, sich hierum zu kümmern und ggf. bei der zuständigen Stelle auf ein Abstellen der Beschwerdegründe hinzuarbeiten.

Am 18.09.2017 startete die erste Anhörung der Bundesländer für die Durchführung von Managementmaßnahmen zu invasiven Arten nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. Hessen hat die Federführung für die Managementpläne zum Thema Waschbär für alle teilnehmenden Bundesländer übernommen.

Nachfolgend nehmen wir diese Gelegenheit wahr, Ihnen eine entsprechende Stellungnahme zur Waschbärproblematik zu unterbreiten und somit gleichzeitig die Bedeutung der Resolution des Vogelsberger Kreistages weiter darzulegen: Vogelsbergkreis Der Kreisausschuss

Goldheig 20 36341 Lauterbach

Tel.: 06641/977-0 Fax: 06641/977-336

info@vogelsbergkreis.de www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40 BIC: HELADEF1FRI



Begründung:

 Die Waschbären sind in allen Kommunen des Vogelsbergkreises zu einer Plage geworden. Sie dringen in Häuser ein und verursachen z.T. erhebliche Gebäudeschäden (nicht nur auf Dachböden).

Die Beeinträchtigungen im bewohnten Bereich äußern sich durch Schäden am und im Haus (z. B.: Kratzschäden, Schäden an Haus-/ Dachisolierungen, massive Urinale und Verkotung auf den Dachböden) sowie in Hausgärten (z. B.: Wühlen, Ausgraben und Ausreißen von Pflanzen, Nutzung der heimischen Früchte). So ist es nicht verwunderlich, dass mittlerweile in hoher Zahl Anfragen oder Beschwerden aus der Bevölkerung die Kreisverwaltung sowie die Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Vogelsbergkreis erreichen.

Die Beseitigung von Waschbärschäden, aber auch vorbeugende technische Maßnahmen verursachen hohe Kosten, die teilweise von den Bürgerinnen und Bürgern
finanziell nicht immer leistbar sind. Alleine der Vogelsbergkreis hat an seinen kreiseigenen Gebäuden einen rechnerischen Gesamtschaden von etwa 96.500,00 € im
Zeitraum der letzten 12 Monate zu verzeichnen!

Die Waschbärendichte ist allen einschlägigen Forschungsergebnissen zufolge im urbanen Bereich wegen der leichten Verfügbarkeit von Nahrung und Versteckmöglichkeiten und restriktiver Bejagung um ein Mehrfaches höher als im Wald/Feldbereich. Deshalb treten dort auch gehäuft Waschbärschäden und Klagen von Hausbesitzern auf. Nur an die Bevölkerung zu appellieren, Waschbären nicht (gewollt oder ungewollt) zu füttern, bleibt letztlich wirkungslos.

2. Folgerichtig kommt im besiedelten Bereich der Fangjagd eine besondere Bedeutung zu. Gemäß dem Hess. Jagdgesetz (vgl. § 5 Abs. 3 HJagdG) wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten eine beschränkte Fang-, Tötungs- und Aneignungsbefugnis auf die Beutegreifer innerhalb der geschlossenen Ortschaften (die sog. befriedeten Bezirke) auch während der Schonzeit selbst eingeräumt. Neben der Anschaffung von zugelassenen Fanggeräten haben die "Fallensteller" an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilzunehmen.

Bereits seit dem Jahr 2007 werden auf Anregung der unteren Jagdbehörde des Vogelsbergkreises durch die Jägervereinigung Lauterbach e. V. jährlich entsprechende Sachkundelehrgänge erfolgreich durchgeführt. Mittlerweile konnten 408 (!) Personen im Vogelsbergkreis geschult werden. Der nächste Lehrgang startet im November wieder mit über 30 Teilnehmern.

Viele betroffene Grundstückseigentümer haben in der Vergangenheit diese sachkundigen Personen beauftragt, die Waschbären (und andere Beutegreifer) in Fallen zu fangen. Anschließend wurden die Tiere durch Jägerinnen und Jäger in den jeweiligen Jagdbezirk verbracht und dort erlegt. Seit Inkrafttreten der Hess. Jagdverordnung ist dies jährlich von März bis Juli nicht mehr zulässig, weil eine generelle Schonzeit für die Waschbären neu von Ihnen festgesetzt wurde.

Den hilfsbereiten Jägerinnen und Jägern ist es nun verwehrt, die gefangenen Tiere im Jagdrevier zu erlegen. Da innerhalb der befriedeten Bezirken die Jagd- und Schonzeiten nicht gelten, ist es jagdrechtlich zulässig, die gefangenen Beutegreifer vor Ort (= im Ort) zu erlegen. Hierzu ist allerdings eine waffenrechtliche Schießer-

laubnis erforderlich. Diese Schießerlaubnis ist von diversen Voraussetzungen abhängig, ggf. mit Auflagen zu versehen, sie wird befristet erteilt und sie war bis vor kurzem auch noch gebührenpflichtig (100,00 €).

Darum nehmen viele Jagdausübende davon Abstand, eine solche Schießerlaubnis zu beantragen. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist ein Wiederaussetzen gefangener Waschbären nicht zulässig, das verbietet die EU-Verordnung zur "Eindämmung invasiver Arten". Der Abschuss eindeutig kranker Tiere (Staupe, Räude) darf durch die Polizei erfolgen oder beauftragt werden. Bei "Gefahr im Verzug" ist keine Schießerlaubnis erforderlich.

Wohin aber mit einem in einer Falle gefangenen Waschbär, wenn keine Schießer-laubnis vorliegt? Für diese Fälle empfiehlt der Hess. Landesjagdverband in seiner Verbandszeitung "Hessenjäger" (Ausgabe 03/2017, Seite 11), die betroffenen Grundstücksbesitzer an die örtlichen Ordnungsämter zu verweisen, damit diese "das Problem" als Gefahrenabwehrbehörde übernehmen! Leider dürfte bei den wenigsten Ordnungsämtern Personal vorhanden sein, welches das Fangen in Fallen oder gar die Tötung der gefangenen Tiere vornehmen darf. Deshalb wird auch hier ein Rückgriff auf Jägerinnen und Jäger erforderlich werden – sofern eine Schießerlaubnis vorliegt.

Die Abschaffung der Schonzeit für männliche Waschbären und der Jungtiere würde diese unbefriedigende Situation in den Ortschaften wenigstens zum Teil auflösen.

3. Die Waschbären sind in unserem Bundesland eine gebietsfremde Tierart. Der Ursprung der Verbreitung liegt im Aussetzen einzelner Tiere in Nordhessen. Durch Verlassen von Tieren aus diesem Bereich haben sich die Waschbären in Hessen – insbesondere in den letzten Jahren – intensiv verbreitet. Als gebietsfremde Tierart gehören sie nicht in unsere Landschaft. Folgerichtig hat die Europäische Union (EU) die Waschbären in die Liste der invasiven Arten aufgenommen.

Auch die EU-Verordnung fordert für bereits etablierte invasive Arten wie den Waschbär ausdrücklich deren "Populationskontrolle oder Eindämmung". Dies ist aber nicht mit einem "gezielten lokalen Prädatorenmanagement", sondern nur in der Fläche erfolgreich möglich.

Außerdem ist zur "Populationskontrolle" und "Eindämmung" ein frühzeitiger, starker Eingriff schon bei Jungwaschbären unabdingbar, um die Waschbärdichte nachhaltig zu senken. Dies erkennt auch der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Verordnung im Bundesjagdgesetz (BJagdG) in deutsches Recht an.

Im neuen § 28 a BJagdG (Invasive Arten) heißt es unter Absatz (3):

"§ 1 Absatz 1 Satz 2 (BJagdG) ist auf Arten, für die Managementmaßnahmen nach § 40e oder Beseitigungsmaßnahmen nach § 40a des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt worden sind, nicht anzuwenden; § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

Folglich entfällt zwar bei der "Populationskontrolle und Eindämmung" invasiver Arten die "Pflicht zur Hege", aber "die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, (dürfen) nicht bejagt werden."

Der Bundesgesetzgeber zielt bereits darauf ab, dass Jungtiere der invasiven Arten ganzjährig bejagt werden müssen, aus Tierschutzgründen aber – wie im Jagdrecht ohnehin vorgesehen – der Schutz führender Elterntiere zu gewährleisten ist.

4. Die Hege von bestimmten Niederwildarten wird durch eine wildbiologisch nicht begründbare, überlange Schonzeit bei den Waschbären torpediert. Dadurch wird auch deren Nutzung erschwert bzw. unmöglich. Auf diese Weise wird das Jagdrecht partiell entwertet.

Eine intensive, flächendeckende Bejagung von Prädatoren wie dem Waschbär, um Niederwildarten zu hegen und dank der Hege deren Populations-Überschuss auch nutzen zu können, ist aufgrund des geltenden Jagdrechts als Eigentums-und Nutzungsrecht legitim und dem Ziel "Artenschutz" gleichrangig.

Die Bejagung der Waschbären ist vor allem auch im Staatswald (Hessen-Forst) deutlich zu intensivieren. Im letzten Jagdjahr wurden auf den im Vogelsbergkreis liegenden 17.200 Hektar Regiejagdflächen der Hess. Forstämter Burghaun, Romrod und Schotten insgesamt lediglich 10 (!) Waschbären durch Jagdausübung erlegt. Auf der gleichen Fläche und Zeitraum kamen auch nur 8 (!) Füchse zur Strecke.

5. Exakte Besatzzahlen zum Waschbären liegen nicht vor. Die Streckenstatistik unserer unteren Jagdbehörde (siehe Anlage) lässt jedoch ein deutliches Ansteigen des Bestandes erkennen. Trotz starker Bejagung – insbesondere auch durch die Fangjagd – nimmt die Zahl der Tiere offensichtlich jährlich zu.

Das Hauptargument der Gegner einer intensiven Waschbärbejagung lautet stets, dass für einen erlegten Waschbär ein neuer nachrücke, eine Bejagung die Population der Waschbären somit überhaupt nicht reduziere. Als weiteres Argument wird angeführt, dass die Waschbären auf Bejagung mit einer erhöhten Zahl von Jungtieren reagierten und so die durch die Jagd entstandenen "Lücken" in der Population wieder füllten.

Diese Argumentation verkennt jedoch völlig, dass eine Bejagung auf alle Fälle die Dichte der Waschbärpopulation herabsetzt. Wenn zum Beispiel in einem Gebiet im Sommer pro 100 Hektar Wald/Feld sechs Waschbären (einschließlich der Jungen) leben und davon bis 28. Februar des nächsten Jahres drei erlegt werden, ist die Waschbärpopulation vor Beginn der Brut- und Setzzeiten halbiert worden.

Demgemäß ist auch der negative Einfluss des Waschbären zur Brut- und Setzzeit auf Boden-, Baum- und Höhlenbrüter, Frösche, Lurche und Niederwild durch die Bejagung halbiert worden, ebenso die Zahl der Waschbärfähen, die wieder Nachwuchs bringen. Halbiert werden damit auch zumindest zeitweise die Schäden, die Waschbären an Gebäuden etc. anrichten.

Wenn man den Einwendungen der Gegner einer Waschbärbejagung folgen würde, wäre auch jegliche Jagd auf die Schalenwildarten obsolet: Deren Populationsdichte wird vor Beginn der vegetationsarmen Zeit gesenkt, um Verbiss- und Schälschäden zu senken. Auch die Reh- und Rotwildpopulation füllt sich im nächsten Jahr wieder auf und wird – wie bei allen freilebenden Tierarten – theoretisch nur durch die Lebensraumkapazität (Nahrung, "Wohnung", ungestörte Aufzuchtmöglichkeit der Jungen usw.), Witterung und Krankheiten begrenzt. Aber außerdem kommt, wie bei anderen Wildarten, die Prädation als begrenzender Faktor hinzu, sei es durch tierische Beutegreifer oder durch die Jagdausübung.

Des Weiteren wird die Argumentation von Tier- und Naturschützern, dass die Bejagung der Waschbären deren Zahl nicht reduziere und deshalb auch den Prädationsdruck nicht verringere, durch das hessische Umweltministerium selbst widerlegt. Denn das Ministerium hat in der hessischen Rhön (Birkwild) und in der Rebhuhn-Hegegemeinschaft der Wetterau die Schonzeiten für den Beutegreifernachwuchs (Jungtiere) aufgehoben. Folglich geht selbst Ihr Ministerium davon aus, dass die Waschbärund Prädatorenbejagung die angestrebte Wirkung zeigt!

6. Die Waschbären müssen als Schadwild bezeichnet werden. Ihr Einfluss auf die Tierwelt – gesamter Vogelbereich und auf die Jungtiere aller Arten – ist erheblich. Ein Rückgang (Verarmung) insbesondere in der Vogelwelt im bewohnten Bereich und in der freien Natur ist klar festzustellen. Ausgewiesene Artenschutzexperten betonen insbesondere den negativen Einfluss der Waschbären auf die Artenvielfalt.

Im Vogelsbergkreis befindet sich eine große Anzahl von FFH-Gebieten mit schützenswerten Lebensräumen, Pflanzen und Tieren. Im EU-Vogelschutzgebiet "Vogelsberg" und darüber hinaus kommt dem Vogelsbergkreis eine zentrale Bedeutung für den Rotmilan und den Schwarzstorch zu. Eine direkte Auswirkung der offensichtlich gestiegenen Waschbärpopulation auf den nachweislichen Rückgang der vorgenannten Arten ist bei den örtlichen Ornithologen unbestritten. Dass dabei auch die geänderte Landwirtschaft, der Besatz an Krähen, Elstern, Eichelhähern und weiteren Greifvögeln einen Anteil hat, wird nicht verkannt.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 (GVBI. I S. 30) besteht für Natura 2000-Gebiete die Verpflichtung, günstige Erhaltungszustände der dort vorkommenden geschützten Arten herzustellen. Die Notwendigkeit der Erhaltung der exemplarisch ausgewählten Rotmilan- und Schwarzstorchvorkommen ist somit auch eine wichtige Aufgabe der örtlichen Jägerschaft. Angesichts der geringen Anzahl von Rotmilanen und Schwarzstörchen können sich bereits wenige Verluste durch Prädation für den Fortbestand der hessenweit in geringer Anzahl vorkommenden Gesamtpopulationen auswirken. Der von den Waschbären ausgehende Prädationsdruck ist erheblich und vermutlich ein Hauptgrund dafür, dass sich die Schwarzstorchpopulation im Vogelsbergkreis trotz aller Bemühungen nicht vergrößert bzw. im Gegenteil sogar abnimmt.

7. Die Waschbären sind Überträger des für Menschen und Haustiere nicht ungefährlichen Waschbärspulwurms. Sie sind auch Überträger der Staupe, die seit ca. zwei Jahren im Vogelsbergkreis massiv feststellbar ist. In diesem Jahr (bis zum 16.08.2017) sind bereits 104 Waschbären durch unser Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur Untersuchung an das Landeslabor in Gießen verbracht worden, davon waren dann 92 Waschbären (= 88 %) positiv am Staupevirus erkrankt.

Die Staupe ist eine insbesondere für Hunde und hundeartige Tiere fast immer tödlich verlaufende Virusinfektion. Der Mensch ist hierdurch nicht gefährdet. Hunde können sich anstecken, sind jedoch meist durch die jährliche Schutzimpfung gegen die Erkrankung geschützt.

8. Eine wirksame Bestandsreduzierung <u>ist</u> der jagdliche Eingriff – insbesondere die Fangjagd mit der Kastenfalle – und dies auch in befriedeten Bezirken. Die Bemühungen der Jägerschaft wurden durch die erweiterte Unterschutzstellung der Waschbären (Schonzeiten) jedoch konterkariert. Die zur Aufzucht notwendigen Muttertiere waren bereits ohne die Schonzeitregelung durch den im Bundesjagdgesetz festgeschriebenen sog. Elterntierschutz gesetzlich geschützt.

Gründe für eine Schonzeit für die Waschbären waren damit nicht gegeben. Die angeblich wissenschaftlichen Begründungen für die erweiterten Schonzeiten wurden bislang durch das Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) nicht weiter dargelegt und blieben somit der Öffentlichkeit, insbesondere der Jägerschaft, bisher verschlossen. Vom HMUKLV wird als Rechtfertigung angeführt, dass die Schonzeitregelung für den Waschbären vom Tierschutz begründet sei: "Es sollen keine Elterntiere geschossen werden, deren Junge dann verhungern müssten und die Schonzeitregelung diene somit letztlich der Rechtssicherheit der Jägerinnen und Jäger!"

Mit dieser Aussage wird seitens des Ministeriums die über Jahrzehnte hinweg gezeigte hohe Qualifikation der Jägerschaft und der dadurch getragenen Verantwortung für eine ordnungsgemäße Jagdausübung ad absurdum geführt! Die ganzjährige Bejagung der männlichen Tiere und der Jungtiere würde der Reduzierung des Bestandes dienlich sein. Eine entsprechende Intervention beim Verordnungsgeber erscheint daher sachgerecht.

Um einen Eingriff in der Fläche auf die Waschbärpopulation durch die Jagd zu erreichen, sollten etwaige bürokratische Hindernisse (besonders bei der Ausübung der Fangjagd in befriedeten Bezirken) rigoros abgebaut und entsprechende Förderungsmöglichkeiten Ihrerseits geprüft werden.

Nach unseren eingehenden Ausführungen geben wir im Auftrag des Kreistagsbeschlusses vom 31.8.2017 ausdrücklich die Aufforderung an Sie (wie bereits eingangs auf Seite 1 erfolgt),

- die erweiterte Schonzeit für Waschbären aufzuheben und
- die ganzjährige Bejagung der männlichen Waschbären und der Jungtiere zu erlauben.

Für einen Bericht an den Kreistag sehen wir Ihrer Rückäußerung entgegen.

Mif/freundlichen Grüßen

Anlage: 1

